

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

219 (16.9.1880)

Beilage zu Nr. 219 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. September 1880.

Frankreich.

Paris, 13. Sept. Die „France“ kann erklären: 1) Die Gerichte von einer Ministerkrise und dem unmittelbar bevorstehenden Rücktritt des Hrn. v. Freycinet sind unbegründet. Der Conseilpräsident könnte sich erst vor einem feindlichen Votum der Kammer zurückziehen. 2) Alles bleibt, wie es ist, bis zu dem Ministerrath, welcher Ende der Woche unter dem Vorsitz des Hrn. Jules Grévy gehalten werden soll. Auch hat man guten Grund zu der Annahme, daß der Widerstand, der vielleicht gegen die Durchführung der März-Dekrete erhoben worden ist, sich geben und daß die Mehrheit des Ministerraths sich für die sofortige Verwirklichung dieser Maßregel erklären wird. Der „Temps“ sagt genauer, daß jener entscheidende Ministerrath im Gylée nächsten Freitag abgehalten werden wird.

Die „Republique française“ bemerkt einleitend zu der getriggen Berichterstattung des XIX. Siècle, daß im Schoße des Kabinetts keinerlei Meinungsverschiedenheit herrsche: „Wir wünschen innigst, daß das XIX. Siècle gut unterrichtet sei, denn was auch einige unserer Kollegen sagen mögen, wir machen keine Campagne gegen Hrn. v. Freycinet; wir machen nur eine Campagne für die rasche und nachdrückliche Durchführung der Dekrete.“

Die „Dépêche“ ihrerseits erhält dem XIX. Siècle gegenüber ihre Angaben über den Antheil, welchen das französische Kabinet an der Entschiedenheit der Deklaration genommen hätte, mit aller Entschiedenheit aufrecht.

Zu Lyon wurde vorgestern ein Denkmal für die in dem Kriege von 1870/71 Gefallenen dieser Stadt enthüllt. In dem Berichte des „Salut public“ über diese Feierlichkeit lesen wir:

Nun ergiff der Platzkommandant von Lyon, General Bréart, das Wort. Er sei, sagte er im Eingange seiner Rede, von dem Generalgouverneur beauftragt, ihn bei dieser Ceremonie zu vertreten; dann erinnerte er in einer glühenden Improvisation an die Leiden, welche unsere Soldaten zu erdulden gehabt hätten, und sagte zum Schluß, die französischen Soldaten hätten mitten Elend und Leiden noch nicht auf eine Lebewohl gesagt. Diese Worte wurden mit frenetischem Beifall aufgenommen und die Versammlung brach wiederholt in die Rufe aus: Es lebe die Armee!

Der Kriegsminister General Farré hat letzten Mittwoch in Begleitung seines Kabinettschefs, des Oberst Richard, Paris verlassen, um die Forts der östlichen Grenzen, namentlich die Forts l'Écluse, Pierre-le-Châtel und die anderen Jura-Forts zu besichtigen. Der Minister wird morgen Abend wieder in Paris eintreffen.

XV. Deutscher Juristentag.

IV.

Leipzig, 11. Sept. Den vorgestrigen und gestrigen Sitzungen der Abtheilungen reichte sich heute die zweite Plenarsitzung an. Dieselbe hatte ein reichhaltiges Material zu bewältigen, da ihr die Abtheilungsbeschlüsse theils zur Kenntnissnahme, theils zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Zu lezterer gelangten ausschließlich die beiden in unserm letzten Berichte mitgetheilten Beschlüsse der III. Abtheilung, und zwar 1) derjenige über das objektive Strafverfahren, wie es in Oesterreich besteht, und 2) derjenige über die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit; jener wurde mit allen gegen drei Stimmen und der letztere einstimmig angenommen, nachdem die betr. Referenten Stenglein und Thomsen in ganz demselben Sinne wie Tags zuvor in der Abtheilung referirt hatten.

Die Quintessenz ist also: „Der deutsche Juristentag verwirft das objektive Strafverfahren, weil es zur Willkür verleitet und in die Hand des Staatsanwalts eine ungerechtfertigt große Macht legt, der deutsche Juristentag verwirft die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit, weil sie kein Bedürfnis und zudem praktisch nicht ausführbar ist.“

Die am 1. Juli 1880 erfolgte Ausgrabung am „Heunehaus“ bei Oberscheidthal.

Von Kreisrichter Conradi in Miltenberg.

(Fortsetzung.)

Spuren eines Einganges konnten an dem Bauwerke nicht nachgewiesen werden; vielmehr schien geschlossen werden zu müssen, daß ein solcher sich auf und bezw. bis zu dem jetzigen Niveau der Mauerkrümmer nicht wohl befinden haben könne. (cf. auch Knapp, Denkmale n. S. 73, S. 121 und 131.)

Eine eingehendere Untersuchung des Gebäudes = Innern war leider theils wegen Kürze der Zeit, theils auch wegen der vom anwesenden Grundeigentümer zur Bedingung gemachten Schonung der Bäume und Wurzeln nicht möglich. Indessen ergab ein auf der Westseite bis auf den Grund abgeteilter Einschnitt nichts Bemerkenswerthes; es fanden sich in dem ungefähr einen Quadratmeter großen und 1 1/2 m tiefen Schachte keinerlei Anticaglien und in der Tiefe nicht einmal die gewöhnlich wahrgenommenen Brandspuren vor. Eine Plättung oder Betonirung des Bodens war nicht nachweisbar; den Estrich schien vielmehr nur die etwas zusammengestampfte Erde der Baustelle gebildet zu haben.

Im Ganzen kamen bei der immerhin ziemlich umfangreichen Ausgrabung außer Mauerstück und Bausteine auffälliger Weise nur eine unbedeutende Gefäßscherbe von ziegelartiger Masse und ein Bruchstück von einem Amphorabauche, sowie eine geringe Menge (etwa ein Körbchen voll) von Backsteinwerk zum Vorschein. Das letztere bestand nur aus flachen, und zwar anschie-

Den ersten Gegenstand betreffend sprach Dr. Jaques-Wien. Er bemerkte, daß in Oesterreich sich folgender Brauch in Folge des objektiven Verfahrens gebildet: Wenn das Blatt zu den unbedeutenden gehört, dann wird ohne Weiteres subjektiv verfolgt; bei großen, würdig geleiteten Zeitungen aber wird mit Vorliebe objektiv verfolgt; es kommt sehr oft vor, daß der Staatsanwalt, je nach dem Redakteur eines derartigen Blattes, zwischen objektiver und subjektiver Verfolgung entscheidet. Dasselbe Vergehen wird demnach gleichsam nach Standesunterschieden verschieden verfolgt und bestraft. Das ist aber eben so unhaltbar, als wenn man einen armen verlumpten Mörder mit dem Tode, einen reichen, den besseren Ständen angehörigen aber nur mit Geldstrafe büßen lasse.

Die Frage über Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit rief, nachdem Thomsen ganz denselben Vortrag — den wir ja eingehend gebracht haben — gehalten, überhaupt keine Diskussion nach.

Bevor wir über den Schluß der Versammlung und die dem Juristentage in Leipzig bereiteten Vergünstigungen sprechen, müssen wir noch der Vollständigkeit wegen einige Beschlüsse erwähnen. Der I. Abtheilung (für Civilrecht und Gerichtsverfassung) lag die Frage vor:

„Erscheint es angemessen, mit der Verheirathung die Rechtswirkungen der Großjährigkeit zu verbinden?“

Es lagen zwei ausführliche Gutachten vor, und zwar von den Herren Kreisgerichts-Rath Lang zu Rottweil und Prof. Dr. Pfaff-Wien. Der Referent, Oberstaatsanwalt v. Köstlin-Stuttgart, glaubte die Frage unbedingt bejahen zu müssen, da die Erfahrungen in Württemberg, wo schon seit langen Jahren die Verbindung der Großjährigkeit mit der Ehe besteht, nur dafür sprächen. Es wurde denn auch beschloffen im Sinne des Referenten. Auf die Frage: Was ist im deutschen Civilgesetzbuche über die Bindung beweglicher Sachen im Verhältnisse zum realen Erwerbe zu bestimmen? beschloß man: „Es ist angemessen, im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche die Statthaltigkeit der Bindung beweglicher Sachen nach den Grundbüchern des deutschen Handelsgesetzbuches zu normiren.“ Ein dritter Beschluß, und zwar über die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen ist das constitutum possessorium mit der Wirkung der Besitzübertragung für bewegliche Sachen auszuführen? wurde im Sinne des Referenten, Hrn. Kreisgerichts-Rath Wiener, dessen geistvolle Ausführungen vollen Beifall fanden, herbeigeführt. Danach ersuchte es als gebotene Konsequenz einer Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Uebergabe für den Eigentumsübergang bei Mobilienveräußerungen das constitutum possessorium nur unter der Voraussetzung als Uebergabe wirken zu lassen, daß neben der Veräußerung ein besonderes Rechtsverhältnis begründet ist, welches den Veräußerer zur Wiederübernahme der Gewahrsam an der veräußerten Sache berechtigt oder verpflichtet. Ferner aber darf der Besitz durch constitutum nicht zum Nachtheil früherer dinglich Berechtigter auf diejenigen Vortheile Anspruch machen, welche das einzuführende Bindungssystem gutgläubigem Besitz zum Nachtheil eines vorher erworbenen dinglichen Rechtes zuerkennen sollte. Was die Konturs- und Pfändungsgläubiger des Veräußerers anlangt, so ist diesen gegenüber dem Erwerb durch constitutum das Bindungsrecht nicht grundmäßig zu verjagen, noch dasselbe mit einer rechtlichen Präsomption des Scheiterns oder Betruges zu behaften. Das constitutum ist aber nicht ausreichend zur Begründung eines Pfandrechts an Mobilien.

Die von Dr. Jaques zur Annahme gestellten, in meinem ersten Berichte bereits mitgetheilten Thesen fanden, wie bereits erwähnt, im Prinzip Annahme, nachdem Dr. Maer in ungeheiner sachlicher, geistvoller Weise ihre Nothwendigkeit dargelegt. Das Votum des Juristentags geht vor Allem dahin: „Es muß das Maß der dem einzelnen Aktionär gegen die Gesellschaft und die Gesellschaftsorgane zustehenden Rechte gegenüber den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches erweitert werden. Dabei sind im Wesentlichen die von Dr. Jaques aufgestellten Thesen zu berücksichtigen.“

Nummer 3 der Jaques'schen Thesen wird gestrichen, dafür aber über die Fragen,

nenn sämtlich Bruchstücken von Leistenziegeln mit den bekanntesten charakteristischen Merkmalen, einige von stärkerem Kaliber als die anderen. Ein Fragment zeichnete sich durch ein scharfgerandetes rundes Loch von 5 mm Durchmesser aus.“

Einen hervorragenden Fund bildete dagegen ein mit einem Halbmond in flachem Relief geszierter Stein, welcher vor der nordwestlichen Gebäudedecke aus dem Mauerstück in mäßiger Tiefe ausgegraben wurde. Er ist 12 cm hoch und 29 cm lang, ganz wie die übrigen Mauersteine nur an der Vorderseite sauber abspitzt und war allem Anscheine nach (er zeigte auch Mörtelspuren) in der nördlichen Außenseite des Baues eingefügt gewesen.

Da der Halbmond bekanntlich eines der Cofortenzeichen der XXI. Legion bildet, und die letztere in dem nahen Schlossauer Kastelle nach den dort zahlreich vorgefundenen Ziegelstempeln die Beflagung bildete, so darf wohl unbedenklich jene Sculptur als ein Hinweis auf die XXI. Legion erklärt und mit dem Inschriftlichen in Vergleichung gebracht werden, welches Knapp (Denkmale S. 60) an der Außenseite der von ihm untersuchten „Gräber“ an derselben Wehrlinie fand.

Daß es sich aber hier, wie schon oben angedeutet, um die südliche Fortsetzung des Obernburg-Schlossauer Befestigungszuges handelt und in dem oben beschriebenen „Heunehaus“ eine der

*) Die Ziegeln ergaben sich meistens im Schutte der Nordseite, wahrscheinlich wohl weil hier wegen des erwähnten längeren Zuges nach dem Mauerzuge das Terrain in größerem Umfange wie an den anderen Seiten erschlossen worden war. Hier allein zeigte sich auch eine unbedeutende Aschenspur.

Aktionären das Recht zustehen soll, die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen; in wie weit ferner gewisse Rechte der Aktionäre nur unter Zustimmung jedes Einzelnen derselben abgeändert werden können;

und schließlich über die Rückgängigmachung eines Auflösungsbeschlusses Seitens der Generalversammlung die ständige Deputation zum Zweck der Einholung von Gutachten angewiesen.

Wir haben noch einen Beschluß dieser Abtheilung nachzutragen, und zwar über die Frage:

„Ist zur Begründung der Wechselklage im Urkundenprozeß gegen den Acceptanten eines gezogenen, bezw. den Aussteller eines eigenen Wechsels auch die unter urkundlichen Beweis zu stellende Behauptung der Präsentation des Wechsels erforderlich?“

Die Abtheilung beschloß, daß im Interesse des Verkehrs das Erforderniß einer Präsentation des Wechsels nicht aufzustellen ist. Referent war Dr. Landgerichts-Präsident Becker zu Oldenburg. Ein von Dr. Schulze-Delisch eingegangenes Gutachten sprach sich ebenfalls gegen dieses Erforderniß aus.

Hiermit hätten wir das sachliche Material, welches vom XV. Deutschen Juristentage behandelt wurde, dem Leser vor Augen gebracht. Ehe wir schließen, wollen wir noch einen Rückblick geben auf die dem Juristentage von der Stadt Leipzig gebotenen Genüsse. Donnerstag Abend war in Honorand's Garten im Rosenthal zu Ehren der Juristen Militärmusik. Die Pauken füllte der vielgeliebte Thomauer-Chor unter Leitung seines Dirigenten, des Dr. Kus, aus. An das Konzert schloß sich ein improvisirtes Ländchen. Gestern, Freitag Abend, hatte die Stadt Leipzig zu Ehren der Juristen eine Festvorstellung im Neuen Theater veranstaltet. Dieselbe verlief glänzend. Was nun das heute Nachmittag im Schützenhause veranstaltete Festbier anlangt, so ist nur Gutes darüber zu berichten: die Bewirtung war gut und die Toaste, so lange Ihr Referent wenigstens dort war, von zündender Wirkung. Der Präsident Dr. Drechsler brachte den ersten Toast auf den Deutschen Kaiser und den König von Sachsen. Andere galten der Stadt Leipzig — die sich, wie wir noch bemerken wollen, durch Illumination der Theaterterrasse und der Veranstaltung eines Konzertes auf derselben besondere Verdienste um die Vergnügung der Juristen erwarb, dem Reichsgericht, den Frauen, dem guten Einvernehmen zwischen Deutschland und Oesterreich u. s. w. Morgen Vormittag wird ein Extrazug die Teilnehmer nach Grimma und Leipzig bringen. Das Wetter ist ausgezeichnet.

Der eigentliche Schluß des Juristentages fand heute Mittag gegen 2 Uhr durch den Präsidenten Dr. Drechsler statt, der nicht umhin konnte, verblümt, aber immerhin deutlich genug, das Bedauern darüber auszusprechen, daß auch nicht ein einziger Professor der juristischen Fakultät der Universität erschienen war.

Literatur-Anzeigen.

* Von Fortsetzungen sind der Redaktion folgende zugegangen:

Das Neue Buch der Welt. (Stuttgart, Julius Hoffmann.) Heft 11.

Rebau's Naturgeschichte. (Stuttgart, Julius Hoffmann.) Lieferung 14—18.

Ueber Land und Meer. (Stuttgart, Hallberger.) Heft 22 und 23 (Nr. 43—46).

Deutsche Romanbibliothek zu „Ueber Land und Meer“. (Stuttgart, Hallberger.) Heft 22 und 23 (Nr. 43—46).

Judien in Wort und Bild von Emil Schlaigtweit. Mit 400 Illustrationen. 15.—17. Lieferung. Leipzig, Verlag von Schmidt u. Günther, à 1/2 Mark.

Diese Lieferungen enthalten die Schilderung der Provinz Driffa; dies Land ist dem gläubigen Anhänger der Brahmanen, was Palästina dem Christen, das heilige Land, der Wohnstätt der Götter. Ein Bad in den heiligen Strömen dieser Provinz genügt, berg- hohe Sünden hinwegzuwaschen. Die Beschreibung, sowie die Abbildungen der großartigen Tempel mit den fragenhaften Gnadensbildern ist höchst interessant. Daran schließt sich die Beschreibung der Provinz Bengalen mit der Hauptstadt Kalkutta. Auch verdienen die in diesen Lieferungen enthaltenen zahlreichen Illustrationen das uneingeschränkte Lob.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Wachstationen dieser Linie aufgefunden ist, dürfte nach den Eingangs erwähnten Ermittlungen, zu welchen ja an demselben Tage noch die Entdeckung von 3 weiteren „Heunehäusern“ in entsprechender Richtung durch die Kommissionsmitglieder hinzutrat, keinem Zweifel unterliegen.

Es lag deshalb auch die Vermuthung nicht allzuerst, daß eine flache runde Bodenerhebung von etwa 9 m Durchmesser, welche sich etwa 30 Schritte nördlich von dem in Rede stehenden Heunehaus befindet und keine Zufälligkeit des sonst ganz ebenen Terrains zu sein schien, möglicher Weise die Bedeutung eines der von Knapp bei den römischen Wachstationen beobachteten „Brandhügeln“ (als Stätte der Signalfener) haben könne. Ein dort gemachter Einschnitt ergab indessen keinerlei Anhaltspunkte hierfür und ließ vielmehr die Erhebung als eine natürliche Erdwelle erscheinen.

Außer dieser Abweichung von dem, was Knapp als regelmäßige Beigabe bei den Wachstationen wahrnahm, bleibt bemerkenswerth, daß die von ihm beschriebenen „Gräber“ in Größe, Bauart und Inhalt nicht unerheblich von dem hier in Rede stehenden „Heunehaus“ abweichen. Jene hatten (und haben bezw.) einen fast um die Hälfte geringeren Durchmesser als letzteres und waren (mit nur einer Ausnahme, Denkmale n. S. 111) mit einem Sockel in Haussteinen, theilweise von bedeutenden Dimensionen, sowie meistens auch mit Haussteinen versehen, dagegen anscheinend nicht mit Ziegelbedachung versehen, welche man dem „Heunehaus“ wohl beilegen darf, während ihm augenscheinlich wieder die Fülle von Scherben- u. Inhalt mangelt, die jene durchweg aufwies. (Schluß folgt.)

Table of interest rates for various banks and regions including Baden, Preussen, and Württemberg.

Table of interest rates for various banks and regions including Ungar, Rhein, and Süd.

friger 19.50, per November 18.20, per März 18.65. Hafer loco 14.00.

Paris, 14. Sept. Rüböl per Sept. 76.00, per Okt. 76.50, per Nov.-Dez. 77.50.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns for date, temperature, wind, and other weather observations.

Handel und Verkehr. Handelsberichte. Berlin, 14. Sept. Getreidemarkt (Schlussbericht).

September-October 54.60, per April-Mai 57.75. Spiritus loco 59.90.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen. 231.1. Nr. 23.477. Freiburg i. B.

Kontursverfahren. 176.2. Nr. 23.621. Bruchsal. Das Kontursverfahren über das Vermögen der Modistin Elise Kaiser.

Römer und dessen Ehefrau, Juliana Katharina, geb. Sad von Siegelbach.

239.1. Nr. 6729. R o s b a c h. Bürgermeister Ludwig Reim von Schweinberg.

230. Nr. 11.043. Konstanz. Die Ehefrau des Kaver Schilling, Veronika, geb. Keller.

112.1. Einshelm. Christian Einshelm, geb. Wüst, Ehefrau des Christian Schandlmeier.

217.1. Nr. 10.754. Billingen. Die Regina Birle von Knoch, vertreten durch Nikolaus Wehrle.

154.1. Nr. 22.691. Bruchsal. Auf Antrag der Erben der Frau Peter Kiesel Eheleute von Oberrombach.

124.1. Einshelm. Christian Einshelm, geb. Wüst, Ehefrau des Peter Niedergerall.

1000.2. Nr. 13.118. Raftatt. Die Gemeinde Niederrühl bestit auf Gemachtung Kuppenheim.

192.1. Nr. 6103. Oberkirch. Tagelöhner Andreas Hermann Witwe in Raab hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten.

182.1. Schwellingen. An den gelberg, neben Fridolin Oberkirch Nachlass der am 24. Juli 1880 verstorbenen Ehefrau des Gärtners Karl Gabel.